

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten, vorbehältlich anderer und schriftlich zugestimmter Abmachungen, sowie allfälligen Anpassungen, für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und unseren Abnehmern.

2. Preise

Die von uns angegebenen Angebotspreise gelten freibleibend und unverbindlich. Wo nicht anders vereinbart gelten die Preise franko, jedoch unverpackt, unversichert, ohne MWST sowie ohne Kosten für allfällige Abnahmen. In besonderen Fällen gelten die am Liefertag gültigen Preisnotierungen als Grundlage zur Preisberechnung. Die gelieferten Waren werden nach tatsächlich gelieferten Mengen in Rechnung gestellt. Technisch bedingte Mengenabweichungen von +/-10% sind bei Serienprodukten zulässig. Wo nicht anders vereinbart gilt die Zahlungsfrist 30 Tage netto, ab Rechnungsdatum. Ist der Rechnungsbetrag am letzten vereinbarten Tag nicht eingegangen so tritt automatisch der Zahlungsverzug ein. Bei Zahlungsverzug behalten wir uns vor einen Verzugszins von 8% p.a. plus unsere Spesen in Rechnung zu stellen.

3. Lieferfristen / höhere Gewalt / Lieferverpflichtung

Die von uns angegebenen Lieferfristen sind ungefähre Terminangaben, die je nach Produkt und Fertigungsverfahren variieren können. Wir sind stets bemüht, diese zusammen mit unseren Lieferwerken einzuhalten. Der Besteller hat bei Lieferverzögerung keinen Anspruch auf Wertminderung, Ersatz für Mehraufwand, Schadenersatz oder Vertragsrücktritt. Vertragsstrafen bedürfen der schriftlichen und gegenseitigen Abmachung. Sollte höhere Gewalt uns, unser Lieferwerk oder den Transport der Ware beeinflussen, so dass das Einhalten der Lieferverpflichtung ganz oder teilweise beeinträchtigt wird, so sind wir berechtigt Aufträge im entsprechenden Umfang ersatzlos zu stornieren. Die Lieferverpflichtung setzt die Zahlungsfähigkeit des Empfängers voraus. Sollte sich diese im Laufe der Auftragsverhandlung oder Lieferung verändern, sind wir berechtigt entsprechende Sicherheiten im Voraus zu verlangen. Dies gilt auch für bereits bestätigte Aufträge.

4. Gewährleistung / Haftung

Mängel an von uns gelieferten Produkten müssen uns innerhalb von 14 Tagen nach Anlieferung schriftlich gemeldet werden. Handelt es sich um versteckte Mängel, die bei einer ordentlich durchgeführten Wareneingangskontrolle im Normalfall nicht erkannt werden können, so sind diese spätestens 7 Tage nach deren Feststellung schriftlich anzuzeigen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so erlischt ein Anspruch auf Gewährleistung. Mangelhafte Ware wird, - soweit vom Lieferwerk anerkannt-, ersetzt oder repariert. Voraussetzung ist jedoch, dass sich die Ware noch im Anlieferzustand befindet. Wir sind jedoch in keinem Fall und in keiner Weise verpflichtet, Ansprüche und Schäden die über den Ersatz der mangelhaften Teile hinausgehen, zu übernehmen.

5. Gefahrenübergang

Die Gefahrenübertragung geht bei Franko - Lieferungen in dem Moment an den Besteller über, wo die Ware am Bestimmungsort eintrifft und zwar vor dem Abladen der Ware. Bei Lieferungen ab Werk geht die Gefahrenübertragung bei Bereitschaftsmeldung an den Besteller über.

6. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Eine Abtretung der Ware oder der Forderungen an Dritte ist nicht zulässig.

7. Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist CH-4144 Arlesheim. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.

Ausgabe Februar 2007